Inklusive Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ~~freier gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit~~ der Stadt Rheine

Impressum

Herausgeber

Stadt Rheine

Der Bürgermeister

Klosterstraße 14

48431 Rheine

www.rheine.de

~~**Ansprechpartnerin**~~

~~Jugendamt~~

~~Annette Wiggers~~

~~Tel.: 05971 939-511~~

~~E-Mail: annette.wiggers@rheine.de~~

~~**Bearbeitung**~~

~~Diana Möllers, E-Mail: diana.möllers@rheine.de~~

~~Oliver Jansen, E-Mail: oliver.jansen@rheine.de~~

~~Nadine Sinnigen, E-Mail: nadiene.sinnigen@rheine.de~~

Ansprechpartnerinnnen & Bearbeitung

Diana Möllers, E-Mail: Diana.Möllers@rheine.de

Wiebke Helling, E-Mail: Wiebke.Helling@rheine.de

Jana Gehrmann, E-Mail: Jana.Gehrmann@rheine.de

Emely Hermes, E-Mail: Emely.Hermes@rheine.de

Gestaltung

~~Pascale Gatto, www.pascalegatto.de~~

...

Fotos / Grafiken

~~www.unsplash.com, www.flaticon.comm~~

...

Stand

~~Dezember 2020~~

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 5
2. Allgemeine Förderrichtlinien 6
3 Einzelförderrichtlinien 7
3.1 Freizeitmaßnahme mit Übernachtung 7
3.1.1 Zuwendungszweck 7
3.1.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen 7
3.1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 8
3.1.4 Verfahren 8
~~3.2 Internationaler Jugendaustausch~~ 9
~~3.2.1 Zuwendungszweck~~ 9
~~3.2.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen~~ 9
~~3.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung~~ 9
~~3.2.4 Verfahren~~ 9
3.3 Stadtranderholung 10
3.3.1 Zuwendungszweck 10
3.3.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungszweck 10
3.3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 10
3.3.4 Verfahren 10
3.4 ~~Kinderferienparadies~~ Ferienparadies 11
3.4.1 Zuwendungszweck 11
3.4.2 Zuwendungsempfänger 11
3.4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 11
3.4.4 Verfahren 11
3.5 Schulung 11
3.5.1 Zuwendungszweck 11
3.5.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen 11
3.5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 12
3.5.4 Verfahren 12
3.6 Projekte 13
3.6.1 Zuwendungszweck 13
3.6.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen 14
3.6.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 14
3.6.4 Verfahren 14
3.7 Anschaffung 14

3.7.1 Zuwendungszweck 14
3.7.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen 14
3.7.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 14
3.7.4 Verfahren 15
~~3.8 Betriebskosten~~ 15
~~3.8.1 Zuwendungszweck~~ 15
~~3.8.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen~~ 15
~~3.8.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung~~ 15
~~3.8.4 Verfahren~~ 15
~~3.9 Inkrafttreten & Dynamisierung~~ 15
3.10 Dynamisierung 15
3.11 Inkrafttreten 16
3.12 Hinweise zum Datenschutz 16

1. Vorwort

Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ihnen sollen dazu die erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendarbeit ist auf kommunaler Ebene in der praktischen Umsetzung von zentraler Bedeutung. Sie bietet mit ihren Angeboten die Basis für die Vielfalt der Kinder- und Jugendförderung. Sie ist langfristig angelegt und auf ~~Kontinuität angelegt~~ Stabilität ausgerichtet, muss sich dabei aber stets neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Aufgaben stellen.
Dazu zählen aktuell insbesondere die Themen:

- Qualifizierung der ehrenamtlichen ~~Mitarbeiter*innen~~ Mitarbeitenden auf der Basis des JULEICA-Standards
- Praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten will (Inklusion)
- Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Die Stadt Rheine als Träger der örtlichen Jugendhilfe unterstützt die Arbeit von Verbänden, Gruppen, Jugendinitiativen und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rheine durch Beratung, Kooperation sowie durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien.

Die Überarbeitung der Richtlinien nimmt einen wichtigen Platz im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans ein. Gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine wurden sie in mehreren Arbeitsgruppentreffen überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst, so dass ein gewisses Maß an Flexibilität und Dynamik gewährleistet werden kann. Die finanzielle Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit ist ein grundlegender Aspekt des Kinder- und Jugendförderplanes und trägt wesentlich zur Planungssicherheit bei.

Die aktuellen Vorlagen für die Anträge und Verwendungsnachweise finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine, unter: *www.rheine.de/rathaus-service/formulare*

~~Alle Anträge sind vor der jeweiligen Anschaffung/Maßnahme zu stellen, Verwendungsnachweise müssen bis~~ Die Abrechnung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach ~~Anschaffung/Ende~~ Abschluss der Maßnahme ~~eingereicht werden~~ einzureichen. Endet die Acht-Wochen-Frist nach dem 15.12. des jeweiligen Jahres, ist die Abrechnung abweichend hiervon bis spätestens zum 15.12. einzureichen.

Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeiten der zuständigen ~~Mitarbeiter*innen~~ Mitarbeitenden der Stadt Rheine.

Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine. Sie richten sich an alle, die in diesem Bereich tätig sind – unabhängig davon, ob sie hauptamtlich oder ehrenamtlich arbeiten. Dabei bringen die Beteiligten ganz unterschiedliche

Erfahrungen und Voraussetzungen mit. Der Stadt Rheine ist es deshalb wichtig, dass die Richtlinien für alle verständlich und gut nutzbar sind.

Ergänzend zum eigentlichen Richtlinientext gibt es daher ein Stichwortverzeichnis, das wichtige Begriffe und Themen aufgreift und diese inhaltlich kurz erläutert bzw. beschreibt, um das sachliche Verständnis der Regelungen zu erleichtern.

Darüber hinaus steht die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit bei Fragen gerne zur Verfügung. Bei Fragen zu den Richtlinien, zur Antragstellung, zur Abrechnung oder zu anderen Themen rund um ~~das Thema Richtlinien, Anträge, Abrechnungen, etc~~. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wenden Sie sich gerne an das Jugendamt unter: ~~Tel. 05971-939 668~~
~~E-Mail:~~ jugendfoerderung@rheine.de

2. Allgemeine Förderrichtlinien

2.1. Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, ~~der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR)~~ und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes. ~~Die Vorschriften der AZR finden Anwendung, sofern in Abschnitt A und B dieser Richtlinien keine besonderen Regelungen getroffen sind.~~

2.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung tatsächlich entstehender und förderungsfähiger Kosten verwendet werden. Übersteigen Zuschüsse, Eigenanteile und weitere Fördermittel die tatsächlichen Gesamtkosten, ist der Differenzbetrag an die Stadt Rheine zurückzuzahlen. Mehrausgaben trägt der Träger.

2.3. Förderungsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk. Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn der Träger die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 und des § 75 SGB VIII erfüllt, aber nicht über die Anerkennung nach SGB VIII verfügt.

2.4. Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die ~~überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben~~ der Kinder- und Jugendarbeit im ~~Rahmen der organisationsspezifischen Zweckbestimmung~~ Sinne des § 11 SGB VIII zuzuordnen sind. Die pädagogischen Ziele der Kinder- und Jugendarbeit müssen dabei gegenüber den sonstigen Zielen und Aufgaben des Trägers ~~durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen~~ überwiegen.

2.5. Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

2.6. ~~Der Träger ist~~ Die antragsstellenden Personen sind verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter
(Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben.

Berechtigte sollen auf den Einsatz derer Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Münsterlandkarte) hingewiesen werden.

2.7. Die Zuwendungen werden als ~~Projektförderung~~ einmalige Förderung gewährt und sind für jede Maßnahme neu zu beantragen.

2.8. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.

2.9. Fördervoraussetzungen sind, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass zum Zwecke einer Verwendungsnachweisprüfung bzw. zur Auswertung statistischer Merkmale ein Einsichtsrecht der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt wird.

2.10. Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel auf Vereinskonten. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

2.11. ~~Der Empfänger~~ Die Empfangenden der Fördermittel ~~ist~~ sind verpflichtet, der Stadt Rheine für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Eingangs des Verwendungsnachweises, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

2.12. Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er
- den Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet,
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder bei Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht,
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.

3 Einzelförderrichtlinien

3.1 Freizeitmaßnahme mit Übernachtung

3.1.1 Zuwendungszweck

Maßnahmen von Kinder- und Jugendgruppen sollen der Erholung dienen und jungen Menschen durch geeignete Programmgestaltung gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

3.1.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

Maßnahmen mit einer Dauer von **mind. 2, max. 20** Übernachtungen und mind. **5** ~~Teilnehmer*innen~~ Teilnehmenden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die

a) ~~im Kalenderjahr~~ zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens **6 Jahre alt**, höchstens **20 Jahre alt sind** ~~das 6., höchstens das 21. Lebensjahr, vollenden~~ oder

b) im Alter von **21** bis **27 Jahren** sind und in der Ausbildung stehen, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig oder arbeitslos sind.

Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der ~~Betreuer*innen~~ Betreuenden einzusehen. Für die Ausstellung der Führungszeugnisse entstehen den ~~Betreuer*innen~~ Betreuenden keine Kosten.

Für jeweils bis zu **5** ~~Teilnehmer*innen~~ Teilnehmende wird 1 ~~Betreuer*in~~ betreuende Person bezuschusst.

3.1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt, allerdings maximal in Höhe ~~von~~ der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese werden in folgender Höhe bewilligt:

a) **8,00€ / Übernachtung** je förderungsfähige~~*n Teilnehmer*in~~ Teilnehmende und ~~Betreuer*in~~ Betreuende

   und zusätzlich

b) **9,00€ / Übernachtung** je förderungsfähige~~*n Teilnehmer*in~~ Teilnehmende, die im Besitz einer Münsterland-Karte sind.
c) Nehmen mehrere förderungsfähige ~~Teilnehmer*innen~~ Teilnehmende einer Lebensgemeinschaft an Maßnahmen teil, wird für ~~jede*n~~ jeden ~~Teilnehmer*in~~ Teilnehmenden eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **9,00 € / Übernachtung** gewährt. Dies gilt auch bei Teilnahme an unterschiedlichen Maßnahmen.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 *b)* und *c)* ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) ~~wird der/die Betreuer*in~~ werden betreuende Personen mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Auf ~~der Teilnehmerliste~~ dem Verwendungsnachweis sind diese ~~Betreuer*innen~~ Betreuenden ebenso wie die entsprechenden ~~Teilnehmer*innen~~ Teilnehmenden zu vermerken.

3.1.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Freizeitmaßnahme mit Übernachtung“ zu verwenden.

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit ~~Teilnehmern*innen~~ Teilnehmenden aus Rheine können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.

Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.2 Internationaler Jugendaustausch

3.2.1 Zuwendungszweck

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen gefördert. Diese sollen ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer*innen ermöglichen.

3.2.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit mit einer Dauer von mind. einer Woche (Werktage), höchstens jedoch 20 Tagen, mit **mindestens 5** Teilnehmer*innen, die

a) ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und
b) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das **12.**, höchstens das **27.** Lebensjahr, vollenden.

Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuer*innen einzusehen.

Die Begegnungsmaßnahme muss im Zusammenhang mit einem Gegenbesuch des Gastgebers im Partnerland stehen, der spätestens im folgenden Kalenderjahr erfolgen soll.

3.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von

a) **5,00€ / Übernachtung** je förderungsfähigen Teilnehmer*in und Betreuer*in

und zusätzlich

b) **4,50€ / Übernachtung** je förderungsfähige*n Teilnehmer*in, die im Besitz des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) sind.
c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft an Maßnahmen teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **4,50€ / Übernachtung** und pro Teilnehmer*in gewährt.

Gastgebende Träger erhalten Zuschüsse für ausländische Teilnehmer*innen bei Maßnahmen in der Stadt Rheine in Höhe von **4,50€ / Übernachtung** pro Teilnehmer*in und Betreuer*in.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) wird der/die Betreuer*in mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Auf der Teilnehmerliste sind diese Betreuer*innen ebenso wie die entsprechenden Teilnehmer*innen zu vermerken.

3.2.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Internationaler Jugendaustausch“ zu verwenden.

~~Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.~~

~~Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.~~

3.3 Stadtranderholung

3.3.1 Zuwendungszweck

Kindern soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Programm mit einem Stundenumfang von mindestens **7 Stunden / Tag** ohne Übernachtung angeboten werden.

3.3.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungszweck

Gefördert werden ganztägige Ferienprogramme mit einer Dauer von mindestens einer Woche (Werktage), an denen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und zum Zeitpunkt der Maßnahme ~~die im Kalenderjahr~~ mindestens 6 Jahre alt und höchstens 12 Jahre alt sind ~~das 6. Und höchstens das 12. Lebensjahr~~ (in begründeten Ausnahmefällen auch jünger), ~~vollenden~~ teilnehmen und verpflegt werden.

Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der ~~Betreuer*innen~~ Betreuenden einzusehen. Für jeweils bis zu 5 ~~Teilnehmer*innen~~ Teilnehmende wird 1 ~~Betreuer*in~~ betreuende Person bezuschusst.

3.3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt, allerdings maximal in Höhe ~~von~~ der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese werden in folgender Höhe bewilligt:

a) ~~**3,00 €**~~ **7,00 € / Tag** je förderfähige~~*n Teilnehmer*in~~ Teilnehmende und ~~Betreuer*in~~ Betreuende

und zusätzlich

b) **4,50 € / Tag** je förderungsfähige~~*n Teilnehmer*in~~ Teilnehmende, die im Besitz des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) sind.

c) Nehmen mehrere förderungsfähige ~~Teilnehmer*innen~~ Teilnehmende einer Lebensgemeinschaft an Freizeiten teil, wird für für ~~jede*n~~ jeden ~~Teilnehmer*in~~ Teilnehmenden eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **4,50 € / Tag** gewährt.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar)) ~~wird der/die Betreuer*in~~ werden Betreuende mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert.

~~Auf der Teilnehmerliste sind diese Betreuer*innen ebenso wie die entsprechenden Teilnehmer*innen zu vermerken.~~

3.3.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Stadtranderholung“ zu verwenden.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.4 ~~Kinderferienparadies~~ Ferienparadies

3.4.1 Zuwendungszweck

Kindern und Jugendlichen soll während der Ferien ein breit gefächertes, offenes Angebot verschiedenster Aktivitäten zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

3.4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendhilfe und andere nicht kommerzielle Institutionen.

3.4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt nach Zusammenstellung des Programms für das jeweilige Kalenderjahr.

3.4.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Kinderferienparadies“ zu verwenden.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

~~Der Antrag auf Bezuschussung sowie der Anmeldebogen müssen bis spätestens 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen.~~

Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.5 Schulung

3.5.1 Zuwendungszweck

Eine vielfältige, lebendige Kinder- und Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliche ~~Mitarbeiter*innen~~ Mitarbeitende nicht möglich. Durch die Schulung von ~~Mitarbeiter*innen~~ Mitarbeitenden sollen sie für ihre derzeitige und spätere verantwortungsvolle Mitarbeit qualifiziert werden.

3.5.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Schulungen ~~mit Teilnehmer*innen, die ehrenamtliche oder haupt-~~ für ehrenamtliche, hauptberufliche oder nebenberufliche ~~Mitarbeiter*innen~~ Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine ~~sind, zu folgenden Inhalten:~~.

Die Schulungen sollen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen, die für die Leitung von Gruppen ~~und~~ sowie für die ~~ehrenamtliche~~ Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich oder förderlich sind.

Mögliche Schulungsinhalte sind insbesondere ~~Beispiele~~:

- Methoden der Kinder- und Jugendarbeit und Gruppenpädagogik,
- ~~Situation &~~ Rolle und Aufgaben von Mitarbeitenden ~~des Mitarbeiter*innen~~ in der Kinder- und Jugendarbeit,
- ~~Geschlechtsspezifische~~ geschlechtersensible Ansätze,
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen,
- Inklusive Kinder- und Jugendarbeit,
- Kooperation mit Schule,
- interkulturelle Bildung,
- Umweltbildung und nachhaltige Entwicklung,
- ~~Förderungsmöglichkeiten von~~ Fördermöglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Rechts- und Versicherungsfragen,
- Erste Hilfe.

Die genannten Schulungsinhalte sind beispielhaft und nicht abschließend. Die drei Schwerpunktthemen politische Bildung, queere Jugendarbeit und Inklusion sollten Bestandteil jeder Juleica-Schulung sein.

Die Teilnahme an einer Schulung zu den Themen Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen wird für Betreuende in der Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich empfohlen und soll nach Möglichkeit wahrgenommen werden.

3.5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten

Die unter 3.5.2 genannten Schulungen werden je Tag und ~~Teilnehmer*in~~ teilnehmende Person wie folgt gefördert:

a) Schulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €**
b) Schulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €**
c) Bei Schulungen mit Übernachtung und bei Schulungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit gewährt werden, aber nicht mehr als tatsächlich durchgeführte Tage.

Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung erhalten eine Sonderförderung, wie folgt:

a) Kinderschutzschulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag ohne Übernachtung mit 15,00€**
b) Kinderschutzschulungen von mindestens **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit **pro Tag mit Übernachtung mit 25,00€**

3.5.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulung“ zu verwenden.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Schulungen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.6 Projekte

3.6.1 Zuwendungszweck

Gefördert werden können Projekte von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, die die drei Schwerpunktthemen des Kinder- und Jugendförderplans aufgreifen und mit neuen methodischen Ansätzen oder innovativen Projektideen praktisch erproben. Ziel der Förderung ist es, neue Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln, Erfahrungen zu sammeln und daraus neue Perspektiven für die regelmäßige Arbeit der Träger abzuleiten.

In begründeten Einzelfällen können auch bereits erprobte Projekte gefördert werden, die sich in der Praxis bewährt und als regelmäßiges Angebot fest etabliert haben. Eine Förderung kann in diesen Fällen jährlich beantragt werden.

~~Die Träger der Jugendarbeit sollen gefördert werden, wenn sie aktuelle Themen der Jugendarbeit und neue methodische Ansätze und innovative Projekte praktisch erproben wollen und damit neue Perspektiven für ihre regelmäßige Arbeit entwickeln.~~

~~In Einzelfällen können erprobte Kinder- und Jugendprojekte, die sich verstetigt haben, jährlich gefördert werden.~~

~~Beispiele~~

- ~~Interkulturelle Jugendprojekte~~
- ~~Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen~~
- ~~Geschlechtsspezifische Projekte~~
- ~~Inklusionsprojekte~~
- ~~Besonders bewährte Projekte~~
- ~~Medienprojekte~~
- ~~Ökologische Projekte~~

Förderfähige Schwerpunktthemen sind:

- Politische Bildung / Demokratieförderung:
  Projekte zur Vermittlung demokratischer Werte, politischer Zusammenhänge, Beteiligungsmöglichkeiten und gesellschaftliches Engagement junger Menschen.
- Queere Jugendarbeit:
  Angebote und Projekte, die queere junge Menschen unterstützen, Vielfalt fördern, Diskriminierung entgegenwirken und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.
- Inklusion:
  Angebote, die die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit

unterschiedlichen Voraussetzungen ermöglichen und Barrieren abbauen.

3.6.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die sich inhaltlich an den Lernzielen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit orientieren.

3.6.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu **75 %** der Gesamtkosten, höchstens jedoch **1.500,00 €** pro Einrichtung und Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss von **3.000,00 €** für den Zeitraum von 2 Jahren gewährt werden.

3.6.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekt“ zu verwenden. Diese Anträge müssen **vor** Beginn eingereicht werden.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahme eingereicht werden.

Bei Projekten, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.7 Anschaffung

3.7.1 Zuwendungszweck

Den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit werden Einrichtungsausstattungen und Gebrauchsgegenstände gefördert. Diese umfassen sowohl die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, als auch die Beschaffung von erforderlichen technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen bzw. Verbesserung der Infrastruktur. Davon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre nach Beschaffung der Gebrauchsgegenstände. Vor der Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit.

3.7.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

a) die Erstausstattung
b) die Ergänzungs-, Ersatzbeschaffung sowie die Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Verbesserung der Infrastruktur

3.7.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50% der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.

Der Zuschuss beträgt höchstens ~~5.000,00 €~~ 2.500,00 € pro Einrichtung und Kalenderjahr.

Investive Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2.500 Euro bedürfen einer politischen Einzelfallentscheidung. Entsprechende Förderanträge sind spätestens bis zum 30. September des Vorjahres der geplanten Maßnahme an den Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine zu stellen.

Für geförderte Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Abschluss der Maßnahme.

3.7.4 Verfahren

Für das Antrag-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffung“ für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Diese Anträge, inklusive mindestens ~~zweier~~ zwei **Kostenvoranschläge**, sind **vorher** zu stellen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen nach** der Anschaffung eingereicht werden.

Bei Anschaffungen, die nach dem **15.10.** getätigt werden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

~~3.8 Betriebskosten~~

~~3.8.1 Zuwendungszweck~~

~~Junge Menschen brauchen Jugendfreizeitstätten zur Gestaltung ihrer Freizeit. Die Unterhaltung der Einrichtungen soll gefördert werden.~~

~~3.8.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen~~

~~2.1 Gefördert werden die Betriebskosten von anerkannten Jugendfreizeitstätten, für die kein Anspruch auf Betriebskostenförderung anderer städtischer Fachbereiche (z. B. Sport) besteht.~~

~~3.8.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung~~

~~3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe einer jährlich vom Jugendamt festzusetzenden Quadratmeterpauschale gewährt.~~

~~3.2 Die Festsetzung der zu fördernden Quadratmeterflächen der Jugendräume erfolgt durch das Jugendamt.~~

~~3.3 Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung wird die anzuerkennende Fläche der Nutzung entsprechend anteilig festgesetzt.~~

~~3.8.4 Verfahren~~

~~Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Für das Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Betriebskostenzuschüsse“ zu verwenden.~~

~~3.9 Inkrafttreten & Dynamisierung~~

~~Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Zuge der Dynamisierung der Inflationsraten können die Zuschüsse in den verschiedenen Bereichen in einem Rhythmus von 5 Jahren um 10 % erhöht werden.~~

3.10 Dynamisierung

Die Höhe der Förderung wird im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung bedarf einer erneuten politischen Beschlussfassung.

3.11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

3.12 Hinweise zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise und Informationspflichten sind der Internetseite der Stadt Rheine zu entnehmen: https://www.rheine.de/service/informationspflichten-gem-art-13-14-dsgvo/index.html